



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 1190/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, [REDACTED]-170 -

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die
Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 5. Juli 2023 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 6 K 1189/23 gegen die
Abschiebungsandrohung (Ziff. 5) in dem Bescheid des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.06.2023 wird
angeordnet.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die
Antragsgegnerin.**

Der Gegenstandswert wird auf 3.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen ihre Abschiebungsandrohungen nach Serbien.

Die am [REDACTED] und am [REDACTED] in [REDACTED], jeweils Serbien, geborenen Antragsteller zu 1. und 2. sind die Eltern der am [REDACTED] in [REDACTED] geborenen Antragstellerin zu 3. Sie besitzen die serbische Staats- sowie romanische Volkszugehörigkeit.

Die Familie reisten nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.03.2023 Asylanträge. Ihre persönliche Anhörung erfolgte am 20.03.2023. Die Antragsteller zu 1. und zu 2. erklärten im Wesentlichen übereinstimmend, dass sie zusammen mit der (Schwieger-) Mutter in [REDACTED] gemeinsam in einem Haus gelebt hätten. Dann habe die (Schwieger-) Mutter Miete verlangt. Sie hätten das Haus dann verlassen müssen, da sie die Miete nicht zahlen können. Aufgrund der Schwierigkeit nicht genügend Einkommen erzielen zu können, habe sich der Antragsteller zu 1. EUR 3.000,00 von kriminellen Kredithebern geliehen. Er habe die Kreditraten nicht regelmäßig zurückzahlen können. Sie hätten daraufhin angefangen, ihn zu bedrohen. An einem Feiertag seien dann fremde Menschen in das Haus eingedrungen. Sie hätten versucht, die Antragstellerin zu 2. zu vergewaltigen. Der Antragsteller zu 1. sei dann nach Haus gekommen und habe sich mit ihnen geschlagen. Die Männer hätten ihn damit bedroht, die ganze Familie auszulöschen, wenn er den Kredit nicht zurückzahle. Daraufhin hätten sie Serbien verlassen. Die Antragstellerin zu 2. gab an, dass sie psychisch erkrankt sei und an Depressionen leide. Sie habe am [REDACTED] 2023 einen Untersuchungstermin im Klinikum [REDACTED]. Zudem sei sie schwanger.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 02.06.2023 wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), der Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie des subsidiären Schutzes (Ziff. 3) jeweils als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es wurden keine Abschiebungsverbote festgestellt (Ziff. 4), die Aufforderung zur Ausreise binnen einer Woche wurde ausgesprochen und die Abschiebung nach Serbien angedroht (Ziff. 5) sowie Einreise- und Aufenthaltsverbote erlassen (Ziff. 6 und 7). Bezüglich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 09.06.2023 haben die Antragsteller Klage erhoben (6 K 1189/23) und um Eilrechtsschutz ersucht. Sie nehmen Bezug auf ihren Vortrag im Asylverfahren. Zusätzlich läge bei der Antragstellerin zu 2. eine Risikoschwangerschaft vor. Außerdem drohten ihnen bei einer Rückkehr – auch als Angehörige der Roma – Übergriffe nichtstaatlicher Dritter sowie Verelendung.

Sie beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Eilantrag mit dem Ziel, die gemäß § 75 AsylG kraft Gesetzes ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes ausgesprochene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet. Unabhängig von der Frage, ob die Ablehnung des Asylgesuchs der Antragsteller als offensichtlich unbegründet rechtmäßig ist, bestehen zumindest im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung entsprechend § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mit dem angefochtenen Bescheid unter Ziff. 5 verfügten Abschiebungsandrohung. Denn für die Antragstellerin zu 2. besteht ein temporäres Abschiebungshindernis aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft (1.). Hieraus folgt für die übrigen Antragsteller als deren Familienangehörige ein von der Antragsgegnerin zu beachtendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (2.).

1. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unter Ziff. 5 des Bescheids vom 02.06.2023 verfügten Abschiebungsandrohung in Bezug auf die Antragstellerin zu 2. im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.01.2021 zu Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie – RFRL). Denn ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (welches vor Erlass einer

Abschiebungsandrohung zu prüfen ist, vgl. zuletzt EuGH, Beschluss vom 15.02.2023, C-484/22) ist im vorliegenden Fall ersichtlich. Gemäß Art 5 RFRL berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie in gebührender Weise das Wohl des Kindes (Buchstabe a), die familiären Bindungen (Buchstabe b) und den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen (Buchstabe c).

Vorliegend spricht vieles für die Annahme eines Vollstreckungshindernisses hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. aufgrund einer bei ihr festgestellten Risikoschwangerschaft. In diesem Fall ist die Abschiebung wegen Art. 2 Abs. 2 GG rechtlich unmöglich (vgl. Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 7 Aufenthaltsbeendigung Rn. 345, beck-online). Ausweislich der vorgelegten Kopie des Mutterpasses der Antragstellerin zu 2. ergibt sich, dass bei ihr aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. wegen familiärer Vorerkrankungen, besonderer psychischer und sozialer Belastungen, ihres Alters von über 35 Jahren und insgesamt vier Fehlgeburten/Abbrüchen in der Vergangenheit) ein Schwangerschaftsrisiko der Kategorie A vorliegt. Insbesondere aufgrund der bei der Antragstellerin kumulativ vorliegenden Faktoren erschließt sich der erkennenden Einzelrichterin das Vorliegen einer Risikoschwangerschaft. Diese Risikofaktoren sprechen dafür, eine Abschiebung der Antragstellerin zu 2. auch schon jetzt und nicht erst sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin – und damit dem Beginn des „Mutterschutzes“ – anzunehmen (vgl. insb. VG Bremen, Beschluss vom 22.12.2021, 7 V 2039/21).

2. Hinsichtlich der Antragsteller zu 1. und 3. bestehen sodann ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unter Ziff. 5 des streitgegenständlichen Bescheides verfügten Abschiebungsandrohung ebenfalls im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.01.2021 zu Art. 5 der RFRL. Denn ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ist auch in deren Fällen ersichtlich. Ein solches ergibt sich der schützenswerten Familienbeziehung zur Antragstellerin zu 2. als Ehefrau respektive Mutter aufgrund der Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne des Art. 5 lit. a) und b) der RFRL. Dass eine solche schützenswerte familiäre Gemeinschaft der drei Antragsteller als Kernfamilie derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt wird ist auch unstrittig.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gegenstandswertfestsetzung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 30 Abs. 1 S. 1, 2 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.